

SATZUNG

für das Jugendamt der Stadt Wetzlar vom 30.09.1993, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx

Auf Grund der §§ 69 ff. des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 5 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 366), und §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz 20.12.2015 (GVBl. I 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am xx. xx. xxxx folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die Stadt Wetzlar ist gemäß § 5 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Mit der freien Jugendhilfe arbeitet sie unter Wahrung deren Selbständigkeit zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen.

(2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Jugendamt wahrgenommen.

§ 2 Organisation des Jugendamtes

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, orientiert an den Bedürfnissen der Betroffenen,
2. der Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien,

3. der Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie dem Abbau der geschlechterbezogenen Benachteiligung,
4. der Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten,
5. der Jugendhilfeplanung und
6. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Stadtverordnetenversammlung Anträge zu stellen.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Ziffer 4 des SGB VIII ist der Jugendhilfeausschuss frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Stadt Wetzlar zu befassen.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. 5 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und 3 Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind, darunter eine Person, die in der Mädchenarbeit erfahren ist.
2. 6 Personen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Darunter sollen 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendverbände sein, die vom Stadtjugendring sowie eine Person, die vom Wetzlarer Jugendforum vorgeschlagen werden.
3. Die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- a) vom Magistrat der Stadt Wetzlar die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes und je 1 Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung, des Gleichstellungsbüros und des Koordinationsbüros für Jugend und Soziales,
- b) vom Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises 1 Ärztin oder 1 Arzt,
- c) von der evangelischen und katholischen Kirche je 1 Vertreter/in,
- d) vom Amtsgericht Wetzlar 1 Familien- oder Jugendrichter/in,
- e) von der Agentur für Arbeit Wetzlar 1 Vertreter/in,
- f) vom Kommunalen Jobcenter Lahn-Dill 1 Vertreter/in,
- g) vom Staatlichen Schulamt aus dem Schulamtsbezirk für die Stadt Wetzlar 1 Lehrer/in,
- h) von der Schule für Erziehungshilfe 1 Lehrkraft,
- i) vom Deutschen Gewerkschaftsbund 1 Vertreter/in,
- j) vom Landessportbund Hessen (Sportkreis Lahn-Dill) 1 Vertreter/in,
- k) von der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen mbH (GWAB) 1 Vertreter/in,

- l) von der Polizeidirektion Lahn-Dill eine/n in Jugendfragen erfahrene/n Polizeibeamten/in aus dem Bezirk der Polizeistation Wetzlar,
- m) von den Kommissionen „Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend“ und Stadtteilbeirat Niedergirmes“ je 1 Vertreter/in,
- n) von der Sportjugend Hessen 1 Vertreter/in,
- o) von der Initiative zur Vernetzung der pädagogischen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen (IVAM) 1 Vertreterin,
- p) vom Ausländerbeirat der Stadt Wetzlar 1 Vertreter/in,
- q) von der AG 78 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und Hilfen zu Erziehung“ 1 Vertreter/in,
- r) von der AG 78 „Kinder und Familien“ 1 Vertreter/in,
- s) von der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände 1 Vertreter/in,
- t) vom Stadelternbeirat 1 Vertreter/in,
- u) von der Kinder- und Jugendpsychiatrie Vitos Klinik (Ambulanz Wetzlar) 1 Vertreter/in.

(3) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Wetzlar haben oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die beratenden Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen gemäß Absatz 2 Buchstabe b) – u) werden von den örtlich zuständigen Stellen oder Organisationen entsandt.

§ 5 Verfahren

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch 4 x jährlich. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen und schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder den für das Jugendamt zuständigen Dezernenten.

(3) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuss finden, soweit das SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach der Neubildung aus ihrer Mitte mit mehr als der Hälfte der in § 4 Absatz 1 festgelegten Mitgliederzahl das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes führt die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent

den Vorsitz. Das Amt des vorsitzenden Mitgliedes endet, wenn es der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in § 4 Absatz 1 festgelegten Mitgliederzahl beschließt; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(5) Die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent muss in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Sie oder er ist verpflichtet, dem Jugendhilfeausschuss auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(6) Der Magistrat kann das Verfahren und den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses sowie seiner Fachausschüsse näher regeln.

§ 6 Bildung von Fachausschüssen

(1) Der Jugendhilfeausschuss setzt zur Vorbereitung seiner Beschlüsse mindestens 2 Fachausschüsse ein:

- a) Fachausschuss für Soziale Dienste, Zentrale Jugendhilfeleistungen und Frühe Hilfen,
- b) Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Bildung.

Die Fachausschüsse haben beratende Funktionen. Ihre Arbeitsaufträge werden vom Jugendhilfeausschuss bestimmt, der jederzeit Fachausschüsse auflösen und neu bilden kann. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Sie sollen jedoch mindestens aus 7 Mitgliedern bestehen. Sie müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein. Die Leitung des Jugendamtes nimmt an den Sitzungen der Fachausschüsse teil oder lässt sich durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden.

(3) Das Verfahren der Fachausschüsse, insbesondere Vorsitz, Sitzungsturnus, Beschlussfassung etc. wird in der ersten konstituierenden Sitzung der Fachausschüsse festgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wetzlar, xx. xx. xxxx

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

W a g n e r
Oberbürgermeister